

BO-Nr. 1389 – 15.03.2023

PfReg. M 1.8

Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Vorwort

Die Fortbildung der Mitarbeitenden über sexuellen Missbrauch und Möglichkeiten der Prävention ist ein wesentlicher Baustein des institutionellen Schutzkonzepts der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sollen immer besser befähigt werden, zielgerichtet schützende Rahmenbedingungen herzustellen, um die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und ihre Bezugspersonen zu stärken, sowie Opfern sexueller Übergriffe angemessene Hilfestellung zu leisten. In diesem Gesetz werden die Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung¹ präzisiert sowie konkrete Pflichten und Rahmenbedingungen für Träger und Mitarbeitende geklärt. Den Mitarbeitenden werden damit Gelegenheiten zur Verfügung gestellt, um sich über sexuellen Missbrauch und Möglichkeiten der Prävention zu informieren und fortzubilden.

1. Geltungsbereich

- a) Dieses Gesetz gilt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, ihre unselbstständigen Einrichtungen, Dekanate, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und sonstigen ortskirchlichen Rechtspersonen und deren Einrichtungen (im Folgenden „Träger“ genannt).
- b) Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind
 - 1. alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben,
 - 2. Leitungskräfte, die für Mitarbeitende nach Ziffer 1 die Personalverantwortung tragen,
 - 3. Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeitenden nach Ziffer 1. und 2. erfüllen,
 - 4. alle Mitarbeitenden in kirchlichen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene,
 - 5. Mitarbeitende, deren Tätigkeit mittelbar mit dieser Arbeit in Zusammenhang steht.

2. Ziele der Präventions-Fortbildungen

Durch die Fortbildungsveranstaltungen nach diesem Gesetz werden folgende Ziele in Bezug auf Mitarbeitende sowie auf Träger und Diözese gefördert:

- a) Alle Mitarbeitenden verfügen über aktuelles Wissen über sexuellen Missbrauch.
- b) Die Mitarbeitenden sind sensibilisiert für Risikofaktoren, Täterstrategien und die Situation von Opfern sexuellen Missbrauchs. Bei Übergriffen sind sie in der Lage, notwendige und angemessene Schutzmaßnahmen einzuleiten.²

¹ In der jeweils gültigen Fassung.

² Vgl. Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart von 16.10.2016, Punkt 4 (KABL. 11/2016).

- c) Die Mitarbeitenden kennen die diözesanen Verfahrenswege bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende sowie die entsprechenden Ansprechpersonen der Diözese und ihres Trägers (sofern vorhanden).³
- d) Die Mitarbeitenden wissen vom diözesanen Schutzkonzept sowie dem damit verbundenen Schutzkonzept ihrer Einrichtung und sind in der Lage, die in ihrem Verantwortungsbereich geforderten Maßnahmen umzusetzen.
- e) Die innere Haltung der Mitarbeitenden zu einem wertschätzenden, grenzachtenden und respektvollen Umgang wird gestärkt und somit ihre Eignung für die Arbeit mit Anvertrauten verbessert.
- f) Die Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verstehen sich als Orte des Schutzes vor sexuellem Missbrauch, körperlicher oder seelischer Gewalt und der Unterstützung für Opfer dieser Gewalt.
- g) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart lebt eine „Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung für sich und andere“⁴ und entwickelt diese ständig weiter.

3. Struktur der Präventions-Fortbildungen

- a) Die Fortbildungen werden unterteilt in
 - A. Basis- Fortbildungen (siehe Punkt 4),
 - B. Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung (siehe Punkt 6).
- b) Die Inhalte der Fortbildungen orientieren sich am Themenkatalog der Präventionsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.⁵
- c) Veranstaltungen nach diesem Gesetz sind „Schulungsangebote gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, wie sie in Punkt 8 des Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 16.10.2016⁶ vorgesehen sind.
- d) Bei den Fortbildungen nach diesem Gesetz handelt es sich um Erhaltungsqualifikation im Sinne von § 5 AVO DRS.

4. Basis-Fortbildungen (A)

Die Basis-Fortbildungen werden in drei Formaten durchgeführt und vermitteln folgende Inhalte:

Format A1: Informationsveranstaltung (1,5 Stunden)

- Sachinformationen: Begrifflichkeiten, statistische Angaben zu sexuellem Missbrauch (auch spezifisch für die Diözese Rottenburg-Stuttgart), strafrechtliche Vorschriften – Sensibilisierung („sehen lernen“): Risikofaktoren, Täterstrategien, Signale von Opfern, Dynamiken in sozialen Systemen
- Handlungsoptionen bei Vermutung und Verdacht: Grundregeln für die Reaktion, Möglichkeiten der Beratung, Beratungs- und Beschwerdewege in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (insbesondere Kommission Sexueller Missbrauch)

³ Vgl. Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 16.10.2016, Punkt 5 (KABl. 11/2016).

⁴ Vgl. die Ziele der Präventionsordnung vom 04.11.2019, Abschnitt A.I.1 (KABl. 12/2019).

⁵ Vgl. die Inhalte in der Präventionsordnung vom 04.11.2019, Abschnitt B.I.7. (KABl. 12/2019).

⁶ Vgl. KABl. 11/2016.

- Grundprinzipien der Prävention: präventive Erziehungshaltung, Kultur des achtsamen Miteinanders, Verantwortungsübernahme, Partizipation, Transparenz
- Grundstruktur des institutionellen Schutzkonzepts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, insbesondere Verhaltenskodex.

Format A2: Halbtägige Fortbildung (3 Stunden)

- Inhalte wie A1, sowie zusätzlich:
- vertiefte Beschäftigung anhand von Fallbeispielen
- Bezug zur jeweiligen Funktion und Aufgabe

Format A3: Ganztägige Fortbildung (6 Stunden)

- Inhalte wie A2 sowie zusätzlich:
- Aufgaben und Verpflichtungen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im jeweiligen Kontext, z. B. nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und SGB IX (Bundesteilhabegesetz)
- Arbeitsfeldspezifische Fragestellungen (z. B. im Kindergarten: „Doktorspiele“)
- Intervention bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch: Ablaufplan, Verantwortlichkeiten, Gesprächsführung mit verschiedenen Beteiligten
- Bedeutung des eigenen Umgangs mit Nähe, Distanz, Macht und Sexualität
- Hinweise auf Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich

5. Verpflichtungen zur Teilnahme an Präventions-Fortbildungen

- a) Alle Mitarbeitenden nach Punkt 1. b) sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig im Themenfeld sexueller Missbrauch und Prävention fortzubilden.
- b) Dies umfasst zunächst die Teilnahme an einer Basis-Fortbildung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (A).
- c) Der Umfang der zu absolvierenden Veranstaltung richtet sich nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen oder der Leitungsverantwortung für diese und wird wie folgt festgelegt.⁷

Zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung im Format A1 sind verpflichtet:

- Mitarbeitende in kirchlichen Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, sofern sie nicht aufgrund ihres regelmäßigen oder intensiven Kontakts zum Format A2 oder A3 verpflichtet sind,
- Mitarbeitende, deren Tätigkeit mittelbar mit der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Zusammenhang steht (z. B. Verwaltungskräfte, die Kirchengemeinden zuarbeiten, im Bischöflichen Ordinariat oder in Dekanatsgeschäftsstellen).

Zur Teilnahme an einer Fortbildung im Format A2 sind verpflichtet:

⁷ Siehe im Einzelnen: Anlage 1: Liste, in der Berufsgruppen und ehrenamtliche Tätigkeiten den Formaten zugeordnet werden.

- Mitarbeitende ohne explizit pastoralen, pädagogischen, psychologischen, sozialpflegerischen und pflegerischen Arbeitsauftrag, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen (z. B. Mesner/innen, Köchin / Koch in der Kita, Hausmeister/innen und Hauswirtschaftskräfte, Pfarramtssekretär/innen),
- Mitarbeitende in mittelbarer Führungs- oder Beratungsfunktion für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen (z. B. Leitung eines Verwaltungszentrums).

Zur Teilnahme an einer Fortbildung im Format A3 sind verpflichtet:

- pastorale, pädagogische, psychologische, sozialpflegerische und pflegerische Fach- und Leitungskräfte mit entsprechender Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen,
- hauptamtlich Mitarbeitende in unmittelbarer Führungs- oder Beratungsfunktion für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich (z. B. Kindergartenbeauftragte Verwaltung) oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen (z. B. Pflegedienstleitung in der ambulanten Pflege).

d) Ehrenamtliche:

- Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen (z. B. Gruppenleitungen bei Ministrant/innen, Hausaufgabenbetreuung in der Gruppe) oder die besondere Verantwortung für Kinder- und Jugendarbeit oder Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen tragen (z. B. Jugendausschuss des Kirchengemeinderats), sind zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung (Format A1) verpflichtet.
- Dies betrifft mindestens alle Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis nach dem „Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen“ vorlegen müssen.
- Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig und intensiv mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, sollen an einer Fortbildung im Format A2 teilnehmen, da hiermit ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist (z. B. Betreuung mit Übernachtung, regelmäßige 1:1-Betreuung als Lesepate).

e) Honorarkräfte und Beschäftigte mit geringem Stundenumfang können wie Ehrenamtliche behandelt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.

f) Von der Verpflichtung zur Basis-Fortbildung A kann abgesehen werden, wenn dem Träger einschlägige Fachkompetenz nachgewiesen wird (z. B. durch mehrjährige reflektierte Erfahrung in der Präventionsarbeit oder psychologische Beratung von Missbrauchsopfern). Die Entpflichtung ist mit Begründung in der Personalakte zu dokumentieren, bei Ehrenamtlichen in der Dokumentationsliste des Trägers.⁸

6. Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung (B)

a) Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die an Basis-Fortbildungen (A) teilgenommen oder einschlägige Fachkompetenz nachgewiesen haben, sind dazu verpflichtet, im Abstand von maximal 5 Jahren an Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung über sexuellen Missbrauch und Präventionsmöglichkeiten teilzunehmen. Diese Frist beginnt mit Inkrafttreten dieses Geset-

⁸ Liste zur Erfassung der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen, Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex und Teilnahme an Fortbildungen von Ehrenamtlichen.

- zes. In Fällen von längerer Krankheit, Elternzeit, Sonderurlaub u. Ä. kann die Frist um die Dauer der Abwesenheit vom Dienst verlängert werden.
- b) Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung beziehen sich auf:
 - Schutzkonzepte und institutionelle Maßnahmen zur Prävention,
 - pädagogische Maßnahmen zur Prävention,
 - Intervention bei Vermutung und Verdacht auf sexuellen Missbrauch,
 - Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch,
 - Anschluss Themen an die Beschäftigung mit sexuellem Missbrauch und Prävention.
 - c) Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz stellt eine Liste von Themen zur Verfügung, die als Vertiefungsthemen anerkannt werden.⁹ Über die Anerkennung weiterer Themen entscheidet die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.
 - d) Der verpflichtende zeitliche Umfang dieser Fortbildungen (B) entspricht dem geforderten Umfang der Basis-Fortbildungen (A) nach Punkt 5.
 - e) Die Beschränkung der Teilnehmerzahl für die Formate A2 und A3 gilt nicht für Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung (B).
 - f) Mitarbeitende können den Veranstalter der Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung (B) frei wählen.

7. Aufgaben des Trägers

- a) Jeder Träger hat die Pflicht und Verantwortung, die Fortbildung seiner Mitarbeitenden nach den Kriterien dieses Gesetzes zu veranlassen.
- b) Bei der Organisation der Basis-Fortbildungen (A) sollen folgende Gruppen mit Priorität behandelt werden:
 1. Fach- und Leitungskräfte,
 2. sonstige beschäftigte Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen,
 3. ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen oder besonderer Verantwortung für diese Arbeit.
- c) Für die Basis-Fortbildungen nimmt der Träger je nach Arbeitsbereich die zuständigen Veranstalter in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Anspruch und vereinbart mit diesen die organisatorischen Einzelheiten der Veranstaltungen.¹⁰
- d) Der Träger überprüft und dokumentiert die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen nach diesem Gesetz durch seine Mitarbeitenden im Beschäftigungsverhältnis, möglichst im Rahmen der Mitarbeiterjahresgespräche. Die Weigerung von Mitarbeitenden, an Fortbildungsveranstaltungen gemäß diesem Gesetz teilzunehmen, ist eine Verletzung der Dienstpflichten und muss entsprechend arbeits- oder disziplinarrechtlich geahndet werden.
- e) Der Träger überprüft und dokumentiert die Teilnahme an einer Fortbildung nach diesem Gesetz durch ehrenamtlich Mitarbeitende spätestens im Zusammenhang mit der Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Bei fortgesetzter Weigerung von Ehrenamtlichen, an Fortbil-

⁹ Siehe Anlage 2: Liste von Vertiefungsthemen. Aktualisierungen werden auf der Homepage der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

¹⁰ Siehe Punkt 8.

dungsveranstaltungen gemäß diesem Gesetz teilzunehmen, prüft der Träger, ob die Ausübung des Ehrenamtes untersagt werden muss. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

- f) Zum Zweck der statistischen Erfassung informiert der Träger über das jeweilige Dekanat mindestens einmal jährlich die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz über die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich, sofern dies nicht durch den Fortbildungsveranstalter gewährleistet ist.¹¹ Die Erfassung erfolgt zum Stichtag 31.12. und ist bis zum 31.03. des Folgejahres abzugeben.
- g) Bis zum 31.12.2024 sind die Basis-Fortbildungen für das Personal abzuschließen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhanden ist. Auf Beurlaubungen kann dabei Rücksicht genommen werden.
- h) Die Erfüllung der Aufgaben durch den Träger ist im Rahmen der regulären Überprüfung gegenüber der jeweils zuständigen diözesanen Aufsicht zu belegen.

8. Veranstalter von Basis-Fortbildungen

- a) Die Fortbildungen gemäß Punkt 4. dieses Gesetzes (Basis-Fortbildungen) werden in den vorhandenen Strukturen der Diözese Rottenburg-Stuttgart organisiert und angeboten.
- b) Die Kirchengemeinden, Dekanate und die in Punkt 8.a) genannten diözesanen Dienste werden hiermit beauftragt, die Fortbildungen nach diesem Gesetz durchzuführen.
- c) Mit den selbstständigen Rechtspersonen, die Fortbildungen im Sinne dieses Gesetzes für die Diözese durchführen, trifft die Diözese hierüber eine Vereinbarung, die insbesondere die Finanzierung (vgl. Punkt 13) regelt.
- d) Für weitere Veranstalter, die Fortbildungen nach diesem Gesetz durchführen wollen, ist ein schriftlicher Auftrag des Generalvikars erforderlich. Veranstalter sind insbesondere:

Veranstalter	Zielgruppen
Kirchengemeinden (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Dekanat und der Katholischen Erwachsenenbildung)	Ehrenamtliche der Kirchengemeinden
Dekanatsgeschäftsstellen	– Personal der Kirchengemeinden (Pfarramtssekretär/innen, Mesner/innen, Kirchenmusiker/innen, Hausmeister/innen ...) – Ehrenamtliche – pastorales Personal
Bischöfliches Jugendamt, Dekanatsjugendreferate, BDKJ-Mitgliedsverbände	Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit
Katholische Erwachsenenbildung	erwachsene Ehrenamtliche
Schuldekanatämter, HA IX	Religionslehrer/innen und sonstige kirchliche Mitarbeitende in öffentlichen Schulen
Institut für Fort- und Weiterbildung (in Zusammenarbeit mit der HA XIII)	Mitarbeitende in Verwaltungszentren und Kirchenpflegen
Institut für Fort- und Weiterbildung	Mitarbeitende in Sozialstationen

¹¹ Vorlage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

Amt für Kirchenmusik	Dekanatskirchenmusiker/innen und Regional- kantor/innen
Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugend- schutz	verschiedene Zielgruppen
Stabsstelle Entwicklung im Bischöflichen Ordinariat	Mitarbeitende der Kurie
Landesverband Kita e. V. und Caritasverband für Stuttgart	Mitarbeitende in Kindertagesstätten
Zukunft Familie e. V.	Mitarbeitende in der Familienpflege

- e) Die Träger für Fort- und Weiterbildung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sollen regelmäßig Auffrischungs- und Vertiefungsveranstaltungen (Format B) anbieten.
- f) Weiterhin sollen Einrichtungs- und Bildungsträger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Präventions- und Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene und deren Bezugspersonen zur Verfügung stellen.

9. Qualitätsstandards für die Basis-Fortbildungen (A)

- a) Die Fortbildungsveranstaltungen sind von qualifizierten Referentinnen und Referenten durchzuführen. Fortbildungs-Veranstaltungen in den Formaten A2 und A3 werden von Referent/innen durchgeführt, die von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz anerkannt sind. Hierzu weisen diese der Stabsstelle ihre Qualifikation nach. Informationsveranstaltungen im Format A1 können grundsätzlich auch von Fachkräften durchgeführt werden, die ihrerseits an einer Fortbildung nach dem Format A3 teilgenommen haben (z. B. pastorale Mitarbeiter/innen).
- b) Die Inhalte der Veranstaltungen entsprechen der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und ergänzender Gesetze und Ausführungsbestimmungen, den Vorgaben dieses Gesetzes und seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Die inhaltliche Schwerpunktsetzung sowie die methodische Umsetzung in den Fortbildungsveranstaltungen sollen dem Erfahrungshorizont und dem Vorwissen der Teilnehmenden entsprechen.
- d) Die Inhalte der Veranstaltungen sollen auf das Alter und die Bedarfs- und Gefährdungslage der jeweils anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen abgestimmt werden.
- e) Es werden diözesane oder vergleichbare Materialien eingesetzt.
- f) Es wird empfohlen, die Fortbildungen in den Formaten A2 und A3 in bestehenden Arbeitszusammenhängen (Teams) durchzuführen.
- g) Informationsveranstaltungen und Fortbildungen können im Rahmen üblicher dienstlicher Zusammenarbeit (Besprechungen, Klausuren) durchgeführt werden, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben eingehalten werden.
- h) Die Zahl der Teilnehmenden an den Fortbildungen in den Formaten A2 und A3 soll die folgenden Richtgrößen nicht überschreiten:
- bei Durchführung durch eine Referentin / einen Referenten allein: 20 Teilnehmende,
 - bei durchgängiger Anwesenheit von zwei verantwortlichen Personen (Kurs- oder Veranstaltungsleitung mit Referent/in oder zwei Referent/innen): 30 Teilnehmende.

- i) Mithilfe von Rückmeldebögen¹² wird eine Evaluation durchgeführt:
 - Rückmeldung von Teilnehmenden an Veranstalter,
 - Rückmeldung durch Veranstalter an Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz,
 - Rückmeldung durch Referent/in an Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

10. Dokumentation und Kontrolle

- a) Der Veranstalter führt eine Liste der Teilnehmenden. Diese bestätigen ihre Anwesenheit mit ihrer Unterschrift.¹³ Die Liste verbleibt beim Veranstalter.
- b) Der Veranstalter stellt Teilnahmebescheinigungen aus, die über Inhalte, Dauer, Referent/innen und Zielgruppe der Veranstaltung Auskunft geben.¹⁴
- c) Der oder die Mitarbeitende legt die Teilnahmebescheinigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem jeweiligen Träger vor.
- d) Die Teilnahmebescheinigungen der haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden sind in der Personalakte aufzubewahren.
- e) Die Teilnahmebescheinigungen der Ehrenamtlichen sind mit dem unterschriebenen Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärung beim Träger aufzubewahren.

11. Leistungen der Dekanate

- a) Gemäß Dekanatsordnung unterstützen die Dekanatsgeschäftsstellen und Einrichtungen der Dekanate die Träger bei der Organisation der Fortbildungen. Bei Bedarf oder um Synergieeffekte zu erzielen, organisieren sie dekanatsweite Veranstaltungen.
- b) Die Dekanatsgeschäftsstellen unterstützen Träger und Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz bei der statistischen Erfassung der Veranstaltungen im Dekanat.

12. Bereitstellung von fachlichen Ressourcen durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart

- a) Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat akquiriert qualifizierte Fortbildungsreferent/innen und organisiert mit diesen ein Netzwerk („Pool“), das den Trägern und Veranstaltern zur Verfügung steht.
- b) Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz stellt das inhaltliche Konzept und ergänzende Materialien zur Verfügung. Die Referent/innen können eigene Materialien verwenden, sofern sie dem fachlichen Standard der diözesanen Unterlagen entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz über die Gleichwertigkeit.
- c) Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz stellt den Referent/innen die notwendigen Informationen über das diözesane Schutzkonzept sowie die diözesanen Einrichtungen und Regelungen, die für die Fortbildungsveranstaltungen relevant sind, zur Verfügung.¹⁵

¹² Vorlagen der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

¹³ Vorlage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

¹⁴ Vorlage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

¹⁵ Z. B. Präventionsordnung; Kommission Sexueller Missbrauch; Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz.

13. Kostenübernahme durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart

- a) Die Diözese übernimmt Honorare und Reisekosten für die Referent/innen für Basis-Fortbildungen und Informationsveranstaltungen (A), die für das haupt- und nebenberufliche Personal sowie die Ehrenamtlichen der unter 1. a) genannten Träger angeboten werden, sofern die Referent/innen nicht innerhalb ihres Dienstauftrags für die Diözese Rottenburg-Stuttgart tätig werden. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung, die durch den Generalvikar erlassen wird.
- b) Die Diözese zahlt dem Veranstalter Zuschüsse für Raumkosten und Verpflegung. Diese betragen
 - 100 € bei Format A1,
 - 200 € bei Format A2,
 - 300 € bei Format A3.Anpassungen regelt eine Ausführungsbestimmung, die durch den Generalvikar erlassen werden kann.
- c) Die Diözese schließt Vereinbarungen mit den selbstständigen Bildungsveranstaltern über die Durchführung und Finanzierung von Fortbildungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ab.
- d) Die Kostenübernahme wird maximal bis zum 31.12.2024 gewährt. (vgl. Punkt 7.g)

14. Übergangsregelungen

- a) Die Fortbildungen für pastorale Mitarbeitende, die in den Jahren 2014–2016 von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz gestaltet wurden, werden als Maßnahmen im Format A3 anerkannt.
- b) Die Teilnahme an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, die von Trägern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart seit Inkrafttreten der Präventionsordnung am 10.11.2015 angeboten wurden, wird anerkannt.
- c) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen externer Träger, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, wird vom zuständigen Träger anerkannt, wenn sie dem hier vorgelegten Standard entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz über die Anerkennung.

15. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg a. N., den 16. März 2023

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Anlage 1 zum Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Punkt 5)

Verpflichtung zur Teilnahme an Präventions-Fortbildungen

Hinweis: Bei dieser Liste handelt es sich nicht um eine abschließende Aufstellung. Maßgeblich für die Entscheidung über die Teilnahmeverpflichtung sind die allgemeinen, im Gesetz formulierten Kriterien.

Format A3 (6 Stunden) für Mitarbeitende mit Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrag

Zur Teilnahme an einer Fortbildung im Format A3 sind verpflichtet:

- pastorale, pädagogische, psychologische, sozialpflegerische und pflegerische Fach- und Leitungskräfte mit entsprechender Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen,
- hauptamtlich Mitarbeitende in unmittelbarer Führungs- oder Beratungsfunktion für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich (z. B. Kindergartenbeauftragte Verwaltung) oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen (z. B. Pflegedienstleitung in der ambulanten Pflege).

Dies sind insbesondere Mitarbeitende mit folgenden Aufgaben:

- Jugendarbeit / Bildungsarbeit:
 - Jugendreferent/in (diözesan und vor Ort)
 - Bildungsreferent/in (sofern nicht ausschließlich mit Erwachsenen tätig)
- Pastoral / Seelsorge:
 - Priester
 - Diakon
 - Pastoralreferent/in
 - Gemeindeferent/in
 - andere pastorale Mitarbeiter/in / Seelsorger/in
 - Dekanatsreferent/in
 - Ehrenamts-Koordinator/in
 - geistliche Begleitung
- Beratung und Betreuung:
 - Leitung und psychologische Berater/innen in psychologischen Beratungsstellen
 - Leitung und Mitarbeitende in der Telefonseelsorge
 - Leitung und Mitarbeitende im Hospiz
- Kindergarten:
 - Leitung von Kindertagesstätten / Kindergärten
 - Erzieher/innen und andere pädagogische Fachkräfte
 - Kindergartenbeauftragte/r Pastoral
 - Kindergartenbeauftragte/r Verwaltung
- Alten- und Krankenhilfe / Sozialstationen:

- Pflegedienstleitung
- Pflegekräfte
- Pflegehilfskräfte
- Hauswirtschaftskräfte in der ambulanten Pflege / Sozialstationen
- Familienpflege:
 - Familienpfleger/innen
- Kirchenmusik:
 - Leitung und stellvertretende Leitung des Amtes für Kirchenmusik
 - Regional- und Dekanats-Kantor/innen mit Kinder- und Jugendkontakt in Kinder- / Jugendchören, Unterricht u. Ä.
 - Domkapellmeister/in
 - Domkantor/in
 - Stimmbildner/innen für Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene
 - Instrumentalpädagog/innen für Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene
 - Dozent/innen und Professor/innen der Hochschule für Kirchenmusik
- Schule:
 - Schuldekan/innen
 - Religionslehrkräfte im Kirchendienst
 - pastorale Mitarbeiter/innen (ausschließlich) im Schuldienst
 - Mitarbeiter/innen in der Schulpastoral
 - Leitung und Mitarbeiter/innen in Internaten
 - Teilnehmende an einem FSJ / BFD, Studierende und Praktikant/innen in den o. g. Arbeitsfeldern sind zur Teilnahme an den Fortbildungen verpflichtet, wenn sie mit mindestens 50 % Beschäftigungsumfang in die Arbeit eingebunden sind.
 - Honorarkräfte und Beschäftigte mit geringem Stundenumfang können wie Ehrenamtliche behandelt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.

Format A2 (3 Stunden) für Mitarbeitende mit Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrag

Zur Teilnahme an einer Fortbildung im Format A2 sind folgende Beschäftigte verpflichtet:

- Mitarbeitende ohne explizit pastoralen, pädagogischen, psychologischen, sozialpflegerischen und pflegerischen Arbeitsauftrag, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen,
- Mitarbeitende in mittelbarer Führungs- oder Beratungsfunktion für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen.

Dies sind insbesondere Mitarbeitende mit folgenden Aufgaben:

- Pfarramtssekretär/innen
- Mesner/innen
- Hausmeister/innen in Kirchengemeinden und in Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten

- Pfarrhausfrauen
- Reinigungskräfte mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Köche, Hotel- und Restaurantfachkräfte mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Hauswirtschafter/innen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Haustechniker/innen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Leiter/innen von Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen im Bischöflichen Ordinariat
- Referent/innen für pastorale, pädagogische und sozialpflegerische Arbeitsbereiche in den zuständigen Hauptabteilungen
- Referent/innen in der Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbildungsleitung und Ausbildungsbeauftragte
- Leiterinnen und Leiter der Katholischen Erwachsenenbildung
- Leitung und stellvertretende Leitung eines Verwaltungszentrums
- Kirchenpfleger/innen mit Personalführungs- oder Trägerfunktion
- Mitarbeitende in der Personalverwaltung für Kitas und Sozialstationen
- Leitung eines Tagungshauses
- Geschäftsführung von Sozialstationen
- nebenberufliche Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe
- nebenberufliche Mitarbeiter/innen in der Kirchenmusik mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Honorarkräfte in der Campingseelsorge
- Honorarkräfte in der Schulpastoral (Tage der Orientierung)

Format A1 (Informationsveranstaltung 1,5 Stunden)
für Mitarbeitende mit Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrag

Zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung im Format A1 sind verpflichtet:

- Mitarbeitende in kirchlichen Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, sofern sie nicht aufgrund ihres regelmäßigen oder intensiven Kontakts zum Format A2 oder A3 verpflichtet sind,
- Mitarbeitende, deren Tätigkeit mittelbar mit der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Zusammenhang steht.

Dies sind insbesondere Mitarbeitende ohne direkten Kontakt oder fachliche Aufgabe mit / für Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene sowie ohne Leitungsverantwortung:

- in Dekanatsgeschäftsstellen und anderen Einrichtungen im Dekanat,
- in Beratungsstellen,
- in der Kurie und angeschlossenen nichtkurialen Dienststellen.

Verpflichtungen für Ehrenamtliche

Format A2

(3 Stunden, Soll-Regelung für Ehrenamtliche mit regelmäßigem und intensivem Kontakt):

Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig und intensiv mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, sollen an einer Fortbildung im Format A2 teilnehmen, da hiermit ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist. Dies sind insbesondere Ehrenamtliche mit folgenden Aufgaben:

- Mitarbeitende bei Freizeiten und bei Fahrten mit Übernachtung mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- Mitarbeitende in der Campingseelsorge
- Mitarbeitende in der Telefonseelsorge
- Mitarbeitende im Hospiz
- Sport-Trainer/innen
- Einzelbetreuung in der Flüchtlingsarbeit
- Lesepat/innen

Format A1

(Informationsveranstaltung 1,5 Stunden für Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt und / oder besonderer Verantwortung)

Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen oder die besondere Verantwortung für Kinder- und Jugendarbeit oder Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen tragen, sind zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung (Format A1) verpflichtet. Dies betrifft mindestens alle Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis nach dem „Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen“ vorlegen müssen. Eine Handreichung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten, die ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich machen, findet sich im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 15 / November 2015, S. 481 ff., im Organisationshandbuch für die ortskirchliche Verwaltung sowie auf <https://praevention.drs.de/materialien>.

Anlage 2 zum Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Punkt 6)

Themen für Fortbildungen zur Vertiefung (Format B)

Die für die Mitarbeitenden verpflichtende (Mindest-)Dauer bei Auffrischung und Vertiefung entspricht ihrer Zuordnung zu den Formaten A1, A2 und A3. Tagungen oder Fortbildungen zu folgenden Themen können als Fortbildung zur Auffrischung und Vertiefung (Format B) anerkannt werden:

- sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche
- sexueller Missbrauch in Familien
- sexueller Missbrauch in verschiedenen Institutionen
- gesellschaftliche Dimensionen von sexualisierter Gewalt
- Kindeswohlgefährdung
- sexuelle Entwicklung und Bildung, Sexualpädagogik
- sexuelle Übergriffe zwischen Kindern
- sexualisierte Gewalt in spezifischen Kontexten (z. B. Pflege, Flüchtlingsarbeit)
- sexualisierte Gewalt in der Peer Group / zwischen Jugendlichen
- sexualisierte Gewalt in den digitalen Medien
- Leitungsaufgaben bei der Entwicklung und Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzepts
- Maßnahmen im institutionellen Schutzkonzept (z. B. Prävention in Mitarbeitergesprächen, niedrigschwelliges Beschwerdemanagement)
- Methoden der Partizipation
- theologische und geistliche Fragen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch
- Missbrauch von geistlichen Beziehungen
- Sexualität und Begehren in Arbeits- und Vertrauensbeziehungen
- Auch ich kann Täter werden!?
- Gesprächsführung mit Betroffenen und Angehörigen
- Seelsorge / Beratung / Therapie für Betroffene und Angehörige
- Trauma, Traumafolgestörungen, Traumabehandlung
- Täterarbeit, Rückfallprävention
- Gesprächsführung mit Menschen unter Verdacht
- Begleitung / Seelsorge für Missbrauchstäter/innen und Menschen unter Verdacht
- Begleitung von Organisationen, in denen sexuelle Übergriffe vorkamen oder ein Missbrauchsverdacht geäußert wurde
- nachhaltige Aufarbeitung und Erinnerungskultur

Über die Anerkennung von weiteren Themen für das Format B entscheidet die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz. Aktualisierungen werden auf der Homepage der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.